

Gibraltarstrasse 24
CH-6003 Luzern
mobile +41 79 686 29 00
info@theaterschweiz.ch

Elektronisch an:

SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch
albrecht.dieffenbacher@sem.admin.ch
daniel.keller@seco.admin.ch
hans-peter.egger@seco.admin.ch

Bern, 6. September 2017

Vernehmlassung: Steuerung der Zuwanderung (Art. 121a BV). Änderung der Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Der Schweizerische Bühnenverband SBV ist der Arbeitgeberverband der grossen, staatlich unterstützten Bühnen, die per 1. Januar 2016 rund 3'600 fest- und rund 2'700 temporär angestellte Mitarbeitende beschäftigten. orchester.ch ist der Arbeitgeberverband der grossen Berufsorchester der Schweiz. Seine Mitglieder beschäftigten in der Spielzeit 2015/2016 über 900 fest- und rund 1'900 temporär angestellte Mitarbeitende. Als Präsidenten der beiden Verbände nehmen wir zu Ihrem Vernehmlassungsentwurf über die Änderung der AVV gerne wie folgt Stellung:

Allgemein

SBV und orchester.ch anerkennen die schwierige Aufgabe des Bundesrates, innerhalb eines engen Gesetzesrahmens Vollzugsbestimmungen erlassen zu müssen, die gleichzeitig die Zuwanderung steuern und die bessere Ausschöpfung des inländischen Arbeitsmarktpotenzials gewährleisten sollen, die Personenfreizügigkeit aber nicht gefährden dürfen. Dennoch fordern wir namens unserer Verbände:

1. die Theater- und Orchesterberufe von der Stellenmeldepflicht auszunehmen, weil hier Anstellungsverhältnisse ausschliesslich nach künstlerischen Gesichtspunkten abgeschlossen werden, so dass eine Stellenmeldepflicht einen administrativen Leerlauf bedeuten würde;
2. die Gäste- bzw. Zuzüger-Engagements von der Stellenmeldepflicht auszunehmen, weil für diese Anstellungen kein offener Arbeitsmarkt existiert;
3. eine Notfallregelung für Anstellungen während den Produktionszyklen von Theater- und Orchesterstücken vorzusehen, um nicht ganze Produktionen zu gefährden;
4. Anstellungen für Wiederaufnahmen und Tourneen im Theater- und Orchesterbereich von der Meldungspflicht auszunehmen, weil diese Anstellungen in jedem Fall personenbezogen erfolgen;

5. den Schwellenwert der Arbeitslosenquote für diese Berufe höher anzusetzen, weil der vorgeschlagene Schwellenwert nicht zum gewünschten Resultat führt.

Im Übrigen schliesst sich der SBV der Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes zu den vorgeschlagenen Änderungen der Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV) an.

Obwohl die jährlichen Höchstzahlen und Kontingente für erwerbstätige Ausländerinnen und Ausländer nicht Gegenstand dieser Vorlage sind, möchten wir den Bundesrat darauf aufmerksam machen, dass sich die Theater und Orchester der Schweiz in einem ausgeprägt internationalen Markt bewegen und einer grossen internationalen Konkurrenz ausgesetzt sind. Bei der Festlegung der jährlichen Höchstzahlen und Kontingenten ist diesem Umstand deshalb gebührend Rechnung zu tragen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Der SBV und orchester.ch schliessen sich der Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes an. Wir machen deshalb vornehmlich zu denjenigen Bestimmungen Ausführungen, wo unsere Branche Besonderheiten aufweist, und verweisen im Übrigen auf die Eingabe des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes.

Art. 53a

Den Schwellenwert von 5 Prozent erachten wir als zu niedrig. Wie der Arbeitgeberverband in seiner Stellungnahme ausführt, wird mit dem vorgeschlagene Schwellenwert pro Stelle weniger als eine stellensuchende Person erreicht (nämlich 0.86; vgl. Erläuternder Bericht, 8.2., Tabelle 2). Mit anderen Worten gibt es bei diesem Schwellenwert schlicht zu wenig stellensuchende Personen, die bei einem Arbeitsvermittlungsamts gemeldet sind. Eine halbwegs sinnvolle Grösse – nämlich 1.2 stellensuchende Personen pro Stelle – wird erst bei einem Schwellenwert von 8 Prozent erreicht. Wir fordern deshalb, dass der Schwellenwert entsprechend erhöht wird.

Art. 53b Abs. 4

Erfolgt die Meldung über die elektronische Plattform, soll die Bestätigung automatisch erfolgen, um den Beginn der Karenzfrist nach Absatz 5 zu beschleunigen bzw. mit dem Beginn der Reaktionsfrist der öffentlichen Arbeitsvermittlung nach Art. 53c Abs. 1 zu koordinieren. Die vorgeschlagene Bestimmung ist deshalb wie folgt zu ergänzen:

⁴ Erfolgt die Meldung über die Internetplattform, erhält der Arbeitgeber eine automatische Bestätigung seiner Meldung.

Art. 53c Abs. 2 Bst. a

Wir begrüssen ausdrücklich, dass der Entwurf es dem Arbeitgeber überlässt, wann er eine Kandidatin oder einen Kandidaten für geeignet hält, dazu keine Vorgaben macht und auch von einer Begründungspflicht absieht. Ebenfalls positiv bewerten wir, dass die Vorlage neben der Sperrfrist keine weiteren Vorgaben zum Rekrutierungsprozess festlegt und insbesondere keine Pflicht vorsieht, sämtliche vom RAV vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten zu einer Eignungsabklärung einzuladen. Denn nur so kann gewährleistet werden,

dass ein Arbeitgeber – wenn er sich nach der Sperrfrist für eine öffentliche Ausschreibung entscheidet – alle geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten mit einander vergleichen kann und nicht ein gesondertes Bewerbungsverfahren für beim RAV gemeldete Personen durchführen muss. Um es klar zu sagen: alles andere bedeutete einen eklatanten und sachlich nicht gerechtfertigten Eingriff in die künstlerische Freiheit der Theater und Orchester in diesem Land.

Damit diesbezüglich keine Unklarheiten entstehen, schlagen wir folgende Präzisierung vor:

² Die Arbeitgeber teilen der öffentlichen Arbeitsvermittlung nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens mit:

Art. 53d

Die öffentlich unterstützten Theater und Orchester unterliegen besonderen Arbeitsmarktgegebenheiten, die berücksichtigt werden müssen. Sind Stellen zu besetzen, die einen Einfluss auf die künstlerische Qualität einer Bühnen- oder Musikproduktion haben, entscheiden stets die individuellen Fähigkeiten einer Person und ob diese versprechen, das angestrebte künstlerische Ziel zu erreichen. Weil die Theater und Orchester bei ihren Personalentscheidungen dieser Logik folgen und das Reservoir an potenziellen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen nicht nur beschränkt, sondern grösstenteils auch bekannt ist, würde eine Stellenmeldepflicht für Theater und Orchester keinerlei Wirkung zeigen und zu einem administrativen Leerlauf verkommen.

Bereits im Sommer 2014 traf sich eine gemeinsame Delegation des SBV und von orchester.ch mit Mario Gattiker, dem damaligen Direktor des Bundesamtes für Migration und heutigem Staatssekretär des Staatssekretariates für Migration, um auf den Sonderstatus der Theater und Orchester bei der Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative hinzuweisen. Im Gespräch mit der Delegation des SBV und von orchester.ch attestierte Mario Gattiker den Theater- und Musikberufen eine besondere Stellung und stufte eine Ausnahmeregelung des Bundesrates für diese Berufe als durchaus realistisch ein. Entsprechend ernüchtert stellen wir nun fest, dass das Primat der künstlerischen Qualität bei der Stellenbesetzung in Bühnen- und Musikberufen keinen Niederschlag im Verordnungsentwurf gefunden hat.

Das Primat, dass einzig die individuellen Fähigkeiten den Ausschlag für oder gegen eine Anstellung geben, gilt übrigens für sämtliche Berufe derjenigen Berufsgruppen gemäss Schweizerischer Berufsnomenklatur (SBN 2000), die einen Einfluss auf die künstlerische Qualität einer Theater- oder Musikproduktion haben, konkret sind diese die Berufsgruppen 813 (Beruf des Theaters), 821 (Tonkünstlerinnen) und 822 (Darsteller/innen und verwandte Berufe). Diese Berufsgruppen sind folglich von der Stellenmeldepflicht auszunehmen und Art. 53d Abs. 1 mit einer entsprechenden, zusätzlichen Ausnahme wie folgt zu ergänzen:

d. Stellen innerhalb der Berufsgruppen 813, 821 und 822 gemäss Schweizerischer Berufsnomenklatur (SBN 2000) zu besetzen sind.

Entscheidet sich der Bundesrat gegen die erforderliche, generelle Ausnahme der erwähnten Berufsgruppen, so ist zumindest die Anstellung von temporären Mitarbeitenden, sogenannten Gästen im Theater- bzw. Zuzügern im Orchesterbereich von der Meldepflicht auszuneh-

men. Theater und Orchester haben die Besonderheit, dass sie neben den festangestellten Mitarbeitenden sehr viel Personal beschäftigen, welches sie nur für einzelne Produktionen oder Konzerte verpflichten. Im Repertoire seltene Instrumente (beispielsweise Harfen oder Gitarren), aussergewöhnliche Stimmen (wie Cecilia Bartoli), herausragende Regisseure (wie Calixto Bieito) usw. werden ganz gezielt engagiert. Ohne solche produktionsbezogenen Verpflichtungen sind die Theater und Orchester nicht in der Lage, ihr Angebot zu gewährleisten, was die blossen Zahl von rund 2'700 Gästen pro Jahr im Theaterbereich (gegenüber rund 3'600 Festangestellten) und von 1'900 Zuzüglern pro Jahr im Orchesterbereich (gegenüber rund 900 Festangestellten) deutlich macht. Gäste bzw. Zuzüglern sind ausnahmslos hochspezialisiert, und ihre Leistungen sind äusserst nachgefragt. Es ist undenkbar, dass Personen mit solchen Fähigkeiten bei einem Arbeitsvermittlungsamts gemeldet sind. Im Gegenteil wissen die Theater und Orchester bereits im Voraus genau, welche Gäste bzw. Zuzüglern sie für welche Produktion brauchen, weshalb der Auswahlprozess sehr kurz, einfach und günstig ist. Müssten alle Gäste- bzw. Zuzüglern-Engagements das Stellenmeldeprozedere durchlaufen, würde das fatale Auswirkungen auf das Theater- und Orchesterprogramm haben: Durch die schiere Anzahl würde die Theater und Orchester derart mit Mehraufwand und Unsicherheiten belasten, dass viele Veranstaltungen ersatzlos aus dem Programm gestrichen werden müssten. Besonders betroffen von einer Meldepflicht sind die Theater in der Romandie und im Tessin, weil sie keine eigenen Ensembles, also im künstlerischen Bereich keine festangestellten Mitarbeitenden haben. Sie produzieren ausschliesslich mit Gästen und Zuzüglern bzw. temporären Engagements. Für diese Theater gefährdet eine Meldepflicht das gesamte System. Entscheidet sich der Bundesrat also wider Erwarten nicht für eine generelle Ausnahme gemäss unserem vorstehenden Vorschlag eines neuen Bst. d, so ist zumindest ein anderer neuer Bst. d wie folgt zu ergänzen:

Variante:

d. Stellen innerhalb der Berufsgruppen 813, 821 und 822 gemäss Schweizerischer Berufsnotenklatur (SBN 2000) für temporäre Engagements im Theater- oder Orchesterbereich zu besetzen sind.

Unabhängig davon ist eine Dringlichkeits- bzw. Notfallregelung vorzusehen, welche die praktischen Realitäten des Theater- und Orchesterbereichs berücksichtigt. Konzerte und Theaterproduktionen sind als abgeschlossene Einheiten zu verstehen. Sie beginnen spätestens mit der ersten Probe und enden mit der letzten Aufführung des Stücks. Die Zeitspanne eines solchen Zyklus' dauert je nach Produktion unterschiedlich lang, in der Regel aber länger als einen Monat. Ist eine Rolle, eine Stimme oder ein Instrument kurz vor oder innerhalb eines solchen Zyklus' zu ersetzen, so muss – unabhängig davon, ob es sich um Gäste- bzw. Zuzüglern-Engagements oder feste Stellen handelt – sofort reagiert werden können, um die Produktion als Ganzes nicht zu gefährden. Entscheidet sich der Bundesrat also wider Erwarten nicht für eine generelle Ausnahme gemäss unserem ersten Vorschlag eines neuen Bst. d, so ist die Bestimmung um einen neuen Bst. e wie folgt zu ergänzen:

e. Stellen kurz vor oder während des Produktionszyklus' von Orchester- und Theaterproduktionen zu besetzen sind.

Eine Besonderheit besteht auch, wenn Orchester- oder Theaterproduktionen wegen ihres künstlerischen Erfolgs in einer nächsten Spielzeit wieder in den Spielplan aufgenommen

werden oder auf Tournee gehen sollen. Waren an solchen Produktionen Personen beteiligt, die für die Wiederaufnahme oder Tournee erneut zu verpflichten sind, müssen diese aus künstlerischen Gründen ohne Stellenmeldungshürde engagiert werden können. Hier existiert eine gewisse Parallele zum Beschaffungsrecht, nach welchem Aufträge freihändig vergeben werden können, sofern für den Auftrag wegen künstlerischer Besonderheiten nur ein Anbieter oder eine Anbieterin in Frage kommt. Entscheidet sich der Bundesrat gegen die sinnvolle, generelle Ausnahme gemäss unserem Vorschlag eines neuen Art. 53 Abs. 1 Bst. d (vgl. vorstehend), so ist die Bestimmung zumindest um eine zusätzliche Ausnahme wie folgt zu ergänzen:

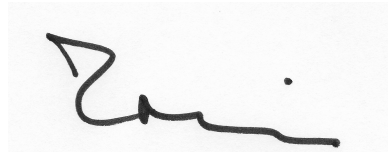
f. Stellen für eine Wiederaufnahme oder Tournee einer Orchester- oder Theaterproduktion mit Personen besetzt werden, die bereits bei der Erstproduktion tätig waren;

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Stephan Märki
Präsident SBV



Toni J. Krein
Präsident orchester.ch